

FR_GERICHTE 601 2024 15 vom 23. August 2024

FR Kantonsgericht, 2024-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2024_15

FR: FR_GERICHTE 601 2024 15 du 23 août 2024

IT: FR_GERICHTE 601 2024 15 del 23 agosto 2024

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Schule und Bildung

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 47c Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität [UniG; SGF 430.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]) und die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Gemäss Art. 81 Abs. 3 VRG kann der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift keine Begehren stellen, die ausserhalb des Fragenkreises liegen, der Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war. Im Verfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege gilt nämlich als Anfechtungsgegenstand, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder allenfalls hätte sein sollen und was gemäss der Dispositionsmaxime zwischen den Parteien noch strittig ist, was sich wiederum aus den Parteibegehren, insbesondere den Beschwerdeanträgen, ergibt. Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand verengen bzw. um nicht mehr strittige Punkte reduzieren, grundsätzlich jedoch nicht erweitern oder inhaltlich verändern (BGE 136 II 457 E. 4.2; Urteil BGer 2C_655/2016 vom 22. Juni 2016 E. 4.4.2). Beim angefochtenen Entscheid der Vorinstanz handelt es sich um die Abweisung, soweit darauf eingetreten wurde, einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg zufolge verspäteter Beschwerdeerhebung gegen einen Ausschlussentscheid der Theologischen Fakultät vom 25. November 2021. Soweit die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Zulässigkeit des Ausschlusses aus dem Doktoratsstudium und die Exmatrikulation per 31. Januar 2022 beanstandet und die Rechtmässigkeit der Niederlegung der Thesenleitung durch D. _____ moniert, geht dies über den Themenkreis des angefochtenen Entscheids. Folglich ist auf die Beschwerde in diesen Punkten nicht einzutreten.

E. 1.3

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 VRG). Unangemessenheit kann vor dem Kantonsgericht nur gerügt werden, wenn die

Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft, wenn sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Bundesbehörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 VRG). Da dies vorliegend nicht der Fall ist, ist die Rüge der Unangemessenheit ausgeschlossen.

E. 2.1

Nach Art. 4 Abs. 1 VRG sind Verfügungen, bzw. Entscheide, verbindliche Anordnungen, die im Einzelfall in Anwendung des öffentlichen Rechts getroffen werden und die Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben (Bst. a), das Bestehen, das Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellen (Bst. b), oder Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abweisen oder auf solche Begehren nicht eintreten (Bst. c). Eine Verfügung ist demnach ein individueller, an den einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den ein konkretes verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis rechtsgestaltend oder feststellend in Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (BGE 121 II 473 E. 2a). In einer Verfügung wird somit ein generell-abstrakter Erlass, d. h. ein Gesetz im formellen Sinn oder eine Verordnung, auf einen konkreten Einzelfall angewendet.

E. 2.2

Entscheide müssen, sofern sie anfechtbar sind, eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Kann dem Entscheid keine oder keine vollständige Rechtsmittelbelehrung entnommen werden, liegt ein Eröffnungsmangel vor. Aus mangelhafter Eröffnung darf der rechtsunterworfenen Person kein Rechtsnachteil entstehen. Dies wird aus dem Verfassungsprinzip der Fairness (Art. 29 Abs. 1 BV) und dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) abgeleitet. Dieser Grundsatz verleiht Rechtssuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns. Das Vertrauen ist allerdings nur schutzwürdig, wenn der Rechtssuchende die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte und er im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, die er nicht ohne Nachteil rückgängig machen kann (BGE 150 I 1 E. 4.1). Zu verlangen ist, dass die Partei das ihr "vernünftigerweise zuzumutende Mass an Sorgfalt und Vorsicht" walten lässt. Gegenwärtiger Praxis zufolge gilt, dass Rechtssuchende dann keinen Vertrauensschutz geniessen, wenn der Mangel in der Rechtsmittelbelehrung für sie oder ihre Rechtsvertretung allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmung ersichtlich ist. Nicht verlangt wird hingegen, dass die Rechtssuchenden neben den Gesetzestexten auch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur nachschlagen (BGE 145 IV 259 E. 1.4.4; Urteil BGer 9C_685/2023 vom 23. April 2024 E. 2.3.5).

E. 2.3

Eine nicht eingehaltene Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die Partei oder ihr Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln (Art. 31 Abs. 1 VRG). Das Gesuch um Wiederherstellung ist unter Angabe des Grundes spätestens zehn Tage nach Wegfall des Hindernisses einzureichen; zudem muss die versäumte Rechtshandlung innert derselben Frist nachgeholt werden (Art. 31 Abs. 2 VRG). Eine Frist kann nur wiederhergestellt werden, wenn die Partei unverschuldet abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln. Ein Grund, der die Wiederherstellung einer Frist

rechtfertigen könnte, ist nicht leichthin anzunehmen. Vielmehr rechtfertigt sich eine strenge Praxis aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensdisziplin. Der Schwere der Konsequenzen einer Fristversäumnis im konkreten Einzelfall kommt im Hinblick auf eine Fristwiederherstellung ebenfalls keine ausschlaggebende Bedeutung zu (Urteil BGER 2C_345/2018 vom 11. Oktober 2018 E. 3.3).

E. 3

Bst. c des Reglements vom 26. April 2017 über die interne Rekurskommission der Universität Freiburg (www.unifr.ch, Systematische Sammlung 104.100, hiernach RIRK). Deren Entscheide wiederum können bei der Rekurskommission der Universität Freiburg angefochten werden (Art. 47c Abs. 1 UniG; Art. 21 RIRK). Gegen Entscheide über die formale Zulassung der für die Zulassung und Immatrikulation zuständigen Stelle kann innerhalb von dreissig Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim Rektorat Beschwerde eingereicht werden (Art. 44 Abs. 1 ZulRegl). Gegen Entscheide des Rektorats wiederum kann innerhalb von dreissig Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde eingereicht werden (Art. 47c Abs. 1 UniG; Art. 44 Abs. 3 ZulRegl). Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts gilt es somit zwischen der materiellen Zulassung zum Studium und der formellen Immatrikulation, bzw. zwischen dem materiellen Ausschluss aus dem Studium und der formellen Exmatrikulation zu unterscheiden. Es handelt sich um unterschiedliche Rechtsvorgänge, die zudem in die Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden fallen und mittels unterschiedlicher Rechtswege anzufechten sind.

E. 3.1

Die Zulassung von Studierenden an der Universität Freiburg wird in einem Reglement geregelt (www.unifr.ch, Rubrik Universität > Statuten und Reglemente, Reglement vom 26. März 2020 über die Zulassung und die Immatrikulation der Studierenden und Hörer und Hörerinnen an der Universität Freiburg [Systematische Sammlung 310.000, hiernach ZulRegl]). Gemäss Art. 5 Abs. 1 ZulRegl entscheidet die für die Zulassung und die Immatrikulation zuständige Stelle aufgrund der allgemeinen Zulassungsbedingungen über die formale Zulassung zur Studienstufe. Die Fakultäten ihrerseits entscheiden aufgrund der zusätzlichen Zulassungsbedingungen über die materielle Zulassung zu den Studienprogrammen (Art. 5 Abs. 2 ZulRegl). Beide Entscheide werden durch die für die Zulassung und die Immatrikulation zuständige Stelle eröffnet (Art. 5 Abs. 3 ZulRegl). In den abschliessenden Entscheiden müssen die Ablehnungsgründe, die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist angegeben werden (Art. 42 Abs. 2 ZulRegl). Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 Entscheide der Fakultäten betreffend die materielle Zulassung zu einem bestimmten Studiengang unterliegen der Beschwerde an die Interne Rekurskommission der Universität Freiburg (Art. 2 Abs.

E. 3.2

Das vom Dekan in seinem Schreiben vom 25. November 2021 zitierte Reglement vom 9. Dezember 2014 über die Promotionsordnung für den Erwerb eines Doktorates der Philosophie (Dr. phil. / PhD) in Religionsstudien und eines Doktorates der Philosophie (Dr. phil. / PhD) in theologischen Studien an der B. _____ (www.unifr.ch, Systematische Sammlung 414.100, hiernach PromRegl) sieht vor, dass zu den Doktoratsstudien nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die eine schriftliche Zusicherung einer Lehrperson der Fakultät vorweisen können, welche die Leitung des Dissertationsprojektes

übernimmt (Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Abs. 1 Bst. e PromRegl). Gemäss Art. 2 Abs. 6 PromRegl besteht allerdings kein Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium. Aus einer Auslegung dieser Bestimmungen versteht sich von selbst, dass, wenn diese Voraussetzung für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist, die Doktorandin aus dem Doktoratsstudium ausgeschlossen wird. Art. 5 Abs. 9 PromRegl sieht zudem ausdrücklich die Konsequenzen vor, so dass die Doktorandin den Anspruch auf Weiterführung des Projektes verliert und exmatrikuliert wird, wenn sich nach der Niederlegung des Mandats durch die verantwortliche Person niemand findet, der in die Leitung des Projekts eintritt. Die Studentin kann allerdings in einem solchen Fall später erneut ein Zulassungsgesuch stellen, insofern ein anderer Leiter sich bereit erklärt, die Doktorarbeit zu begleiten (Art. 5 Abs. 7 PromRegl). Die Beschwerdeführerin macht geltend, das PromRegl sei nicht relevant, denn es sei das Reglement vom 17. Dezember 1996 für den Erwerb des Doktorates der Theologie (hiernach ReglDrTheo) anwendbar. Dieses Reglement sieht ebenfalls vor, dass zu den Doktoratsstudien an der B. _____ nur Studierende zugelassen werden, welche eine schriftliche Zusicherung der Übernahme der Leitung des Dissertationsprojektes durch eine von der Fakultät ermächtigte Lehrperson vorweisen können (Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 3 ReglDrTheo). Es ist somit selbstverständlich, dass auch nach diesem Reglement die Doktorandin aus dem Doktoratsstudium ausgeschlossen wird, wenn diese Voraussetzung für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist. Es erübrigt sich somit zu entscheiden, welches Reglement tatsächlich auf die Beschwerdeführerin anzuwenden ist. Kantonsgericht KG Seite 7 von 9

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Schreiben des Dekans vom 25. November 2021 sei keine Verfügung gewesen und sie sei nicht gehalten gewesen, es als solche zu verstehen. Da das Schreiben nicht als Verfügung erkennbar gewesen sei, sei ihre Beschwerde vom 9. Januar 2023 als rechtzeitig anzuerkennen.

E. 4.1

Das Schreiben des Dekans der Theologischen Fakultät vom 25. November 2021 beinhaltet einen Hoheitsakt, eine Anordnung des Dekans, der sich an einen Einzelnen, die Beschwerdeführerin, richtete, und durch den der Umfang der Rechte und Pflichten einer konkreten verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehung, die materielle Zulassung zum Doktoratsstudium, festgestellt wurde (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b VRG). Das erwähnte Schreiben stellt unter ausdrücklichem Verweis auf Art. 5 Abs. 7 und 9 PromRegl fest, dass und aus welchen Gründen die materiellen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Doktoratsstudium nicht mehr erfüllt sind. Es warnt zudem die Beschwerdeführerin vor der Folge, die sich daraus ergeben könne, nämlich ihre Exmatrikulation. Auch wenn dieses Schreiben weder als Verfügung oder als Entscheid gekennzeichnet noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war, so handelt es sich dennoch offensichtlich um eine Feststellungsverfügung, bzw. einen Feststellungsentscheid im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b VRG, und nicht nur um ein Informations-, bzw. Mahnschreiben, das keine Rechtsfolgen mit sich ziehen würde, wie es die Beschwerdeführerin geltend macht. Dass die der Beschwerdeführerin in Aussicht gestellte formale Exmatrikulation an eine negative Bedingung geknüpft ist, nämlich dass sie bis Ende Januar 2022 keinen neuen Thesenleiter gefunden habe, ändert daran nichts. Fraglich ist überdies, ob es sich hier tatsächlich um eine negative Bedingung handelt, da das PromRegl ausdrücklich vorsieht, dass die Doktorandin den Anspruch auf Weiterführung des Projektes verliert und exmatrikuliert

wird, "wenn sich nach der Niederlegung des Mandats durch die verantwortliche Person niemand findet, der in die Leitung des Projekts eintritt". Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich in der Tat nicht nur um eine negative Bedingung, sondern um eine unmittelbar dem Gesetz entnommene Information, welche die Beschwerdeführerin vor den möglichen Rechtsfolgen warnt, wobei eine Frist zur Klärung der Situation gesetzt wird. Wie dem auch sei, wurde ihr ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass die Dienststelle für Zulassung und Immatrikulation ihre formale Exmatrikulation aussprechen würde, wenn sie bis zum 31. Januar 2022 keine Informationen zum weiteren Verlauf der These geben sollte. Die Rechtsfolge des materiellen Ausschlusses aus dem Doktoratsstudium hingegen wurde ihr im erwähnten Schreiben somit nicht bloss angedroht, sondern direkt, unter ausdrücklichem Verweis auf Art. 5 Abs. 7 und 9 PromRegl, festgestellt, bzw. ausgesprochen. Ein zusätzlicher Gestaltungsentscheid war daher nicht notwendig, um diese Rechtsfolge eintreten zu lassen. Die Beschwerdeführerin musste sich also spätestens nach Kenntnisnahme von Art. 5 Abs. 9 PromRegl im Klaren darüber sein, dass sie aus dem Doktoratsstudium ausgeschlossen war, da sie keine Thesenleitung mehr vorweisen konnte. Der Verfügungscharakter des Schreibens des Dekans vom 25. November 2021 war somit offensichtlich.

E. 4.2

Es muss allerdings festgestellt werden, dass die Verfügung vom 25. November 2021 an verschiedenen formellen Mängeln leidet. Sie wird zum einen nicht als Verfügung bezeichnet. Der Ausschluss aus dem Doktoratsstudium wird überdies nicht explizit ausgesprochen. Die Verfügung enthält eine summarische Begründung, aber keine Rechtsmittelbelehrung (Art. 42 Abs. 2 ZulRegl). Und auch wenn sie von der zuständigen Instanz erlassen wurde (Art. 5 Abs. 2 ZulRegl), so wurde sie nicht von der dafür zuständigen Dienststelle für Zulassung und Immatrikulation eröffnet (Art. 5 Abs. 3 ZulRegl). Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 Diese formellen Mängel bewirken allerdings nicht einen voraussetzungslosen, schutzwürdigen Anspruch auf Vertrauensschutz. Die Beschwerdeführerin müsste nachweisen, dass sie ein ihr "vernünftigerweise zuzumutendes Mass an Sorgfalt und Vorsicht" hat walten lassen. Wie erwähnt (vgl. E. 4.1 hiervor), ergab sich aus der Kenntnisnahme des in der Verfügung zitierten Art. 5 Abs. 9 PromRegl und aus dem Hinweis auf die Exmatrikulation der Schluss, dass sie in Ermangelung einer Thesenleitung aus dem Doktoratsstudium ausgeschlossen war. Der materielle Verfügungscharakter des Schreibens des Dekans vom 25. November 2021 war somit offensichtlich und es lag an der Beschwerdeführerin, fristgerecht dagegen Beschwerde einzureichen, wenn sie mit dem Studienabschluss nicht einverstanden war. Sollte die Beschwerdeführerin berechtigterweise Zweifel an der Natur des Schreibens des Dekans vom 25. November 2021 gehabt haben dürfen, was nicht der Fall ist, so war vernünftigerweise von ihr zu erwarten, dass sie innerhalb der Frist bis zum 31. Januar 2022 reagieren würde, zumindest um eine Klärung zu verlangen. Sie hätte überdies spätestens nach Erhalt der Mitteilung der Dienststelle für Zulassung und Immatrikulation vom 8. Februar 2022, mit welcher ihr die formale Exmatrikulation auf Ende des Herbstsemesters 2021 mitgeteilt wurde, reagieren müssen. Spätestens mit Erhalt dieser Mitteilung musste ihr nämlich klar sein, dass sie von der Theologischen Fakultät vom Doktoratsstudium ausgeschlossen worden war. Wenn sie sich dagegen wehren wollte, oblag ihr somit spätestens zu diesem Zeitpunkt die Pflicht, ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist und eine Beschwerde bei der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg einzureichen. Nachdem sie jedoch auch zu diesem Zeitpunkt darauf verzichtet hat, eine Beschwerde einzureichen, kann sie sich nicht

mehr auf den Vertrauensschutz berufen.

E. 5

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Beschwerde gegen den Ausschlussentscheid verspätet eingereicht wurde und die Beschwerdeführerin sich nicht auf den Vertrauensschutz berufen kann, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg abgewiesen hat, soweit darauf einzutreten ist. Folglich ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde ab- zuweisen.

E. 6

Die Verfahrenskosten werden dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin auf- erlegt. Sie werden auf CHF 2'000.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG). (Dispositiv auf der Folgeseite) Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Die Gerichtskosten von CHF 2'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht ein- gereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädi- gung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 23. August 2024/dbe Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.